Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8433**

17. Wahlperiode 23. 01. 2012

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Nicole Gohlke, Diana Golze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/8303 –

Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 20. Dezember 2011 hat das Bundeskabinett die Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte zur Kenntnis genommen. Ziel dieser Änderungen sollen vor allem eine gezielte Nachwuchsgewinnung und Förderung der Medizinstudierenden und die Verbesserung der ärztlichen Versorgung in Krankenhäusern in der Fläche sein. Ein bedeutender Aspekt der Änderungen ist es, das Praktische Jahr nicht nur in Lehrkrankenhäusern, die an eine Universität angegliedert sind, zu ermöglichen, sondern in allen dafür geeigneten Krankenhäusern. Dies entspricht dem Wunsch von Krankenhäusern, die bisher keine Ärzte im Praktischen Jahr ausbilden durften, sowie von Regionen ohne Universitätskliniken. Trotz unterstützenswerter Zielsetzung enthält die Änderung der Approbationsordnung etliche problematische oder zumindest klärungsbedürftige Aussagen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Gesundheitsministerinnen und -minister von Bund und Ländern haben sich im April vergangenen Jahres darauf verständigt, zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung u. a. auch weitere geeignete Krankenhäuser in die ärztliche Ausbildung im Praktischen Jahr einzubeziehen. Die eingeleitete Änderung der Approbationsordnung greift diese Zielsetzung auf und sieht entsprechende Regelungen vor. Teilweise werden die geplanten Änderungen in ihren Wirkungen missverstanden. Es trifft nicht zu, dass die Universitäten jedes potentiell geeignete Krankenhaus auffordern müssten, als Lehrkrankenhaus aufzutreten und die Zahl der Lehrkrankenhäuser damit unüberschaubar würde. Vielmehr wird das Interesse am Abschluss der Vereinbarungen in der Regel von den Krankenhäusern ausgehen, die dann ihrerseits auf die Universitäten zugehen. Darüber hinaus erhalten die Universitäten die Gestaltungsmöglichkeiten über das neu vorgegebene Logbuch, das die Anforderungen an das Praktische Jahr konkretisiert. Die Universitäten gewinnen über die Gestaltung des Logbuchs ein maßgebliches gestaltendes Einflussrecht auf die Qualität der Ausbildung an den außeruniversitären Krankenhäusern. Sie können über das Logbuch die Inhalte

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 19. Januar 2012 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

der Ausbildung und weitere qualitative Anforderungen an die Krankenhäuser bestimmen. Da die Lehrkrankenhäuser die Gewähr dafür bieten müssen, dass sie das Logbuch der jeweiligen Universität einhalten, hat die Universität letztlich Einfluss auf die Auswahl der Lehrkrankenhäuser.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussagen des Deutsche Hochschulmedizin e. V., nach der die Ausweitung der Möglichkeit, das Praktische Jahr auch in anderen geeigneten Krankenhäusern als in den zugeordneten Lehrkrankenhäusern zu absolvieren, einen unzulässigen Eingriff in die Freiheit der Lehre darstellt?

Die Einbeziehung weiterer geeigneter Krankenhäuser in die Ausbildung im Praktischen Jahr dient der Sicherstellung der ärztlichen Versorgung. Die damit verbundene Beschränkung der Universitäten in ihrer Lehrfreiheit aus Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes ist nach Auffassung der Bundesregierung durch das hohe Schutzgut der Gesundheit der Bevölkerung und durch die Berufs- und Ausbildungsfreiheit der Studierenden gerechtfertigt. Durch die Ausbildung der Studierenden im Praktischen Jahr wird den Krankenhäusern ein Instrument an die Hand gegeben, bereits frühzeitig Personal zu binden. Die Studierenden, die eine qualitativ gute Ausbildung an diesen Krankenhäusern erfahren haben, sind eher geneigt, dort auch ihre fachärztliche Weiterbildung anzuschließen und auch darüber hinaus in diesem Krankenhaus ihre berufliche Laufbahn fortzusetzen. Dadurch kann dem sich abzeichnenden Ärztemangel insbesondere in ländlichen Regionen, wo die Zahl der offenen Stellen an den Krankenhäusern besonders hoch ist, frühzeitig Rechnung getragen werden. So wird letztlich die Gesundheit der dortigen Bevölkerung geschützt, indem die notwendige Infrastruktur für die gesundheitliche Versorgung bereitgehalten werden kann. Die Universitäten, die über den wissenschaftlichen Betrieb als solchen hinaus auch Aufgaben auf dem Gebiet der Berufsbildung erfüllen, behalten über die Gestaltung des Ausbildungsplans nach dem neuen § 3 Absatz 1a der Approbationsordnung für Ärzte, d. h. über das dort vorgesehene Logbuch, das maßgebliche und gestaltende Einflussrecht auf den Inhalt und die Qualität der Ausbildung. Sie können über das Logbuch die Inhalte der Ausbildung und weitere qualitative Anforderungen an die Krankenhäuser bestimmen. Die Lehrkrankenhäuser müssen gewährleisten, dass sie das Logbuch der jeweiligen Universität einhalten. Damit hat die Universität letztlich auch Einfluss auf die Auswahl der Lehrkrankenhäuser. Je detaillierter eine Universität das Logbuch gestaltet, umso eher wird sie in der Lage sein, Krankenhäuser für eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu gewinnen. Die Regelung trägt außerdem der Berufs- und Ausbildungsfreiheit der Studierenden und angehenden Ärztinnen und Ärzte Rechnung. Für die Studierenden erleichtert die Neuregelung die Mobilität innerhalb Deutschlands. Während es möglich ist, das Praktische Jahr ganz oder teilweise im Ausland zu absolvieren, ist ein Wechsel an das Krankenhaus einer anderen Universität oder an ein akademisches Lehrkrankenhaus außerhalb der Heimatuniversität derzeit praktisch ausgeschlossen.

2. Kann es durch diese Ausweitung auf andere Krankenhäuser als die den Universitäten zugeordneten Krankenhäuser zu Qualitätsproblemen in der Ausbildung kommen, und wie wird dem entgegengewirkt?

3. Entsprechen die Qualitätsanforderungen an die anderen Krankenhäuser denen, die für die Krankenhäuser gelten, die jetzt den Universitäten zugeordnet sind?

Die Fragen 2 und 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Approbationsordnung für Ärzte gibt in § 4 Absatz 1 und 2 derzeit bestimmte Mindestanforderungen an außeruniversitäre Krankenhäuser vor, die von der Universität im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestimmt werden. Diese Mindestanforderungen an die Qualität der außeruniversitären Krankenhäuser bleiben unverändert. Zusätzlich werden weitere Qualitätskriterien eingeführt: Die Universität ist künftig verpflichtet, einen Ausbildungsplan (Logbuch) zu erstellen, nach dem die Ausbildung im Praktischen Jahr durchzuführen ist. Das Logbuch gilt sowohl für die Ausbildung am Universitätskrankenhaus als auch an den außeruniversitären Krankenhäusern. Die außeruniversitären Krankenhäuser werden verpflichtet, die Ausbildung im Praktischen Jahr gemäß dem Logbuch der Heimatuniversität durchzuführen. Die Ausbildung im Praktischen Jahr ist regelmäßig auf ihren Erfolg zu evaluieren. Die Krankenhäuser benennen einen Beauftragten für das Praktische Jahr, der die Ausbildung mit den Heimatuniversitäten abstimmt sowie die Evaluation der Ausbildung im Praktischen Jahr nach den Vorgaben der Heimatuniversität durchführt und dieser die Ergebnisse der Evaluation mitteilt.

4. Welcher zusätzliche Aufwand entsteht den Universitäten durch die Ausweitung des Praktischen Jahres auf weitere Krankenhäuser, und wie wird dieser mögliche zusätzliche Aufwand ausgeglichen?

Im Zusammenhang mit der Einbeziehung weiterer Krankenhäuser in die Ausbildung entsteht den Universitäten zusätzlicher Aufwand durch die Erstellung eines Logbuchs, die Evaluation der Ausbildung und den Abschluss von Vereinbarungen mit weiteren, zur Ausbildung geeigneten Krankenhäusern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass etwa die Hälfte der 36 Standorte bereits Logbücher verwendet. Zu Einzelheiten hinsichtlich des mit den vorgesehenen Änderungen verbundenen Erfüllungsaufwands wird auf Punkt A VII der Begründung des Referentenentwurfs verwiesen.

5. Wie kann eine gute, zeitnahe Evaluation in Krankenhäusern gewährleistet werden, wenn in einzelnen Krankenhäusern nur eine geringe Anzahl von Medizinstudierenden ihr Praktisches Jahr absolviert?

6. Warum soll die Evaluation intern und nicht durch ein unabhängiges Institut erfolgen?

7. Ist die Unabhängigkeit und Vergleichbarkeit der Evaluation gewährleistet, wenn diese durch den jeweiligen Beauftragten für das Praktische Jahr an den Krankenhäusern durchgeführt wird?

8. Wie ist die Evaluation in den Lehrkrankenhäusern der Universitätskliniken geregelt?

   Ist die Evaluation an anderen Krankenhäusern entsprechend der Evaluation in den Universitätskliniken vorgesehen?

Die Fragen 5 bis 8 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Regelung zur Evaluation der Ausbildung im Praktischen Jahr überträgt die Vorgabe des § 2 Absatz 9 der Approbationsordnung für Ärzte, dass Lehrveranstaltungen regelmäßig auf ihren Erfolg zu evaluieren sind, auf die Ausbildung im Praktischen Jahr. Wie die Evaluation durchzuführen ist, wird von der Heimatuniversität vorgegeben. Die Evaluation erstreckt sich auf die Ausbildung im Praktischen Jahr unabhängig davon, wo sie erfolgt. Zu evaluieren ist damit auch die Ausbildung im Praktischen Jahr, die an Universitätskliniken stattfindet.

9. Inwiefern will die Bundesregierung auch zukünftig sicherstellen, dass Studierende der Medizin eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten, wenn sie das Praktische Jahr nach einer Änderung der Approbationsordnung für Ärzte auch in Teilzeitform durchführen?

10. Inwiefern plant die Bundesregierung gegebenenfalls eine Änderung des BAföG, wonach die Ausbildungsförderung nur geleistet wird, „wenn der Ausbildungsabschnitt mindestens ein Schul- oder Studienhalbjahr dauert und die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt“, um eine Ausbildungsförderung nach dem BAföG für ein Studium in Teilzeitform grundsätzlich zu ermöglichen (bitte begründen)?

Die Fragen 9 und 10 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ausbildungsförderung wird nach § 2 Absatz 5 BAföG nur geleistet, wenn die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden voll in Anspruch nimmt, ein Studium also als Vollzeitausbildung konzipiert ist. Der Gesetzgeber stellt gemäß dem das Sozialleistungsrecht prägenden Subsidiaritätsgrundsatz Auszubildenden durch die Ausbildungsförderung die für den Lebensunterhalt und die Ausbildung notwendigen finanziellen Mittel (nur) bereit, wenn und soweit diese sie benötigen, weil sie wegen der Vollzeitausbildung keine eigenen Einkünfte erzielen können. Zusätzlichen zeitlichen Belastungen, die insbesondere bei Studierenden mit kleinen Kindern typischerweise zu unvermeidlichen Verzögerungen der Ausbildungsdauer führen, trägt das BAföG dabei durch Verlängerung der Förderung in angemessenem Umfang Rechnung (§ 10 Absatz 3 BAföG). Dass förmlich als solche organisierte Teilzeitausbildungen von der Förderung nach dem BAföG ausgeschlossen sind, hat der Beirat für Ausbildungsförderung in einer Entschließung vom 13. Mai 2009 ausdrücklich nicht kritisiert, sondern vielmehr die Ausbildungsstätten selbst gefordert gesehen, noch flexiblere Freiräume in der Organisation einer (Vollzeit-)Ausbildung zu gewährleisten, die insbesondere den Bedürfnissen von Auszubildenden mit Kindern Rechnung tragen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/485, S. 48).

Die Änderung der Approbationsordnung für Ärzte, die künftig eine Durchführung des Praktischen Jahres in Teilzeitform ermöglichen, aber keineswegs vorschreiben soll, hat als solche auf das Förderungsrecht und auf die Rechtsstellung der auf BAföG angewiesenen Studierenden keine Auswirkung. Medizinstudierende können während des Praktischen Jahres weiterhin ebenso wenig wie auch Studierende in anderen Studiengängen mit BAföG gefördert werden, wenn sie dieses nur in Teilzeitform absolvieren.

Die Bundesregierung hat sich unabhängig von den geplanten Neuerungen in der medizinischen Ausbildung bereits im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum 23. BAföG-Änderungsgesetz bereit erklärt, zu dem komplexen Thema denkbarer Förderungsinstrumente innerhalb und außerhalb des BAföG für die Ausschöpfung aller Bildungspotenziale im Wege des berufsbegleitenden und in Teilzeit absolvierten Studiums in enger Zusammenarbeit mit den Ländern nach Lösungsansätzen zu suchen. Hierzu bedarf es noch vertiefter Gespräche mit den neben dem Bund an den Ausbildungskosten beteiligten Ländern.

11. Wie stellt die Bundesregierung die Ausbildungsförderfähigkeit von Studierenden der Medizin nach § 2 BAföG sicher, wenn diese ihr Praktisches Jahr an einem anderen Krankenhaus und nicht an der Universitätsklinik der Heimatuniversität absolvieren?

Das Praktische Jahr ist gemäß § 1 Absatz 2 der Approbationsordnung für Ärzte integrierter Bestandteil des sechsjährigen Medizinstudiums. Dementsprechend

wird auch für die Dauer der Durchführung des Praktischen Jahres eine Immatrikulation an einer Hochschule vorausgesetzt. Eine Förderung nach dem BAföG hängt nicht davon ab, dass die Immatrikulation auch für die Dauer des Praktischen Jahres zwingend an der Heimatuniversität erfolgt. Die Immatrikulation kann während dieser Zeit vielmehr an jeder staatlichen oder im Sinne des § 2 Absatz 2 BAföG als gleichwertig anerkannten nichtstaatlichen Hochschule erfolgen, mit der ein Lehrkrankenhaus kooperiert.

12. Wer trägt die zusätzlichen Kosten von Medizinstudierenden im Praktischen Jahr (z. B. Fahrt- und Übernachtungskosten), die infolge einer geplanten Änderung der Approbationsordnung für Ärzte entstehen werden, wenn diese ihr Praktisches Jahr an einem anderen geeigneten Krankenhaus absolvieren, aber gleichzeitig verpflichtet sind, an den Lehrveranstaltungen ihrer Heimatuniversität, die das Praktische Jahr vorbereitet, und nach Möglichkeit auch an den begleitenden Lehrveranstaltungen während des Praktischen Jahres teilzunehmen?

Die Lehrveranstaltungen der Heimatuniversität, die das Praktische Jahr vorbereiten sollen, erfolgen vor dem Beginn des Praktischen Jahres. Zusätzliche Kosten entstehen für die Medizinstudierenden insofern nicht. Die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen ist nicht als zwingend vorgegeben. Bereits gegenwärtig arbeiten Universitäten mit weit entfernt liegenden akademischen Lehrkrankenhäusern zusammen und bewältigen die damit möglicherweise verbundenen organisatorischen Herausforderungen.

13. Ist während des Studiums ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf den schriftlichen Teil des zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung vorhanden, wenn dieser vor das Praktische Jahr verlegt wird?

    Wie wird eine ausreichende Vorbereitungszeit sichergestellt?

Die Universitäten müssen durch eine entsprechende Ausgestaltung ihrer Curricula dafür Sorge tragen, dass ausreichende Vorbereitungszeit gegeben ist.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333